

§ 3

(1) Die Minister und Staatssekretäre sowie die Vorsitzenden, ihre Stellvertreter, die Sekretäre und die Mitglieder der Räte der Bezirke, Stadt- und Landkreise, die Bürgermeister der Städte und Gemeinden und die Leiter aller übrigen staatlichen Dienststellen und Institutionen haben bestimmte Tage und Stunden für den Empfang der Bürger festzusetzen.

(2) Zeit und Ort sind der Bevölkerung in geeigneter Form bekanntzugeben.

§ 4

Für die Aussprache mit Bürgern und für die Entgegennahme von Vorschlägen und Beschwerden der Werktätigen sind bei den Räten der Bezirke, Kreise und Städte bis zum 28. Februar 1953 besondere Empfangsräume einzurichten.

§ 5

(1) Die Vorschläge und Beschwerden der Werktätigen sind am Tage ihres Eingangs bei dem Leiter der Dienststelle oder bei den von diesem bestimmten Mitarbeitern (z.B. Hauptabteilungsleiter, Abteilungsleiter) in einem besonderen Eingangsbuch zu registrieren. (Muster für die Registrierung siehe Anlage.)

(2) Die Vorschläge und Beschwerden sind mit einem Stempel der betreffenden Dienststelle sowie mit Eingangsdatum und -nummer (lt. Eingangsbuch) zu versehen.

§ 6

(1) Nach Registrierung sind die Vorschläge und Beschwerden innerhalb drei Tagen von dem Leiter oder den von diesem bestimmten Mitarbeitern der betreffenden